

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWABERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl. 7542/68

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORTRIEBENDE KARTE ANZUFÜHREN

Klementhöhle ("Klementgrotte")  
in der Weizklamm, Gemeinde  
Haufenreith,  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze  
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

K l e m e n t h ö h l e (auch "Klementgrotte")  
in der Weizklamm, Gemeinde Haufenreith,  
Steiermark,

deren sämtliche bisher bekannt gewordenen Räume unterhalb der  
Grundparzelle Nr. 850/1 (Wald) der Katastralgemeinde Haufenreit  
liegen, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen  
Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß  
Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen  
Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzes-  
bestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich  
des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschießungsan-  
lagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes be-  
schränkt.

## B e g r ü n d u n g

Miteigentümer des Grundstückes Nr. 850/1, EZ. 76, der  
Katastralgemeinde Haufenreith sind:

- 1) Herr Herbert Cichocki, Wienerstraße 43, 2700 Wiener Neustadt;
- 2) Frau Cäcilia Cichocki, Wienerstraße 43, 2700 Wiener Neustadt;
- 3) Herr Dagobert Cichocki, Wienerstraße 45, 2700 Wiener Neustadt;
- 4) Frau Gertrude Sagmüller, Mohrenapotheke, 3500 Krems a. d. Donau;
- 5) Herr Horst Sigbald Walter, Vordernbergerstr. 23, 8700 Leoben;
- 6) Herr Alfred Leisser, Seidengasse 13, 1070 Wien;
- 7) Frau Helene Leisser, Seidengasse 13, 1070 Wien;
- 8) Herr Dr. techn. Dipl. Ing. Felix Cichocki, Bergmannng. 23, 8010 Graz;
- 9) Frau Irma Cichocki, Bergmannngasse 23, 8010 Graz;
- 10) Herr Senatspräsident Dr. Robert Cichocki, Lehargasse 8,  
8010 Graz.

Zl. 7542/68

Die Klementhöhle ("Klementgrotte") zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Sie besitzt durch die labyrinthartige Gestaltung ihrer Gänge und die überraschende Verschiedenartigkeit der einzelnen Abschnitte in Bezug auf Raumgestaltung und Größe Eigenart und besonderes Gepräge. Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle ergibt sich auch aus der Möglichkeit, verschiedene Phasen der Höhlenbildung und Raumentwicklung zu erfassen und möglicherweise dem Ablauf der Klimaentwicklung im Südosten Österreichs zuzuordnen. Die gegenwärtige Entwicklungsphase der Höhle ist durch das Vorherrschen der endochthonen Verwitterung gekennzeichnet; ihr ist zweifellos eine Phase stärkerer Durchfeuchtung vorangegangen, die sich teilweise in der Bildung von Wandversinterungen und Sinterbecken an der Höhlensohle geäußert hat, andererseits aber in einer starken Korrosionswirkung an den Höhlenwänden. Der Nachweis des Vorkommens von Resten des jungpleistozänen Höhlenbären und die Eignung der Höhle als Überwinterungs- und Aufenthaltsort für die rezente Höhlenfauna sind ebenfalls kennzeichnende Merkmale der Höhle.

Die angeführten Gründe begründen die Schutzwürdigkeit der Höhle im Sinne des oben angeführten Bundesgesetzes. Mit einer Gesamtlänge der derzeit bekannten Höhlenstrecken von rund 600 Metern ist die Klementhöhle wahrscheinlich die größte unter den zahlreichen Höhlen der Weizklamm; ihr tagfernster Punkt liegt rund 115 Meter in Luftlinie von den Haupteingängen entfernt; der Gesamthöhenunterschied beträgt 50 Meter.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift des Bundesdenkmalamtes vom 13. August 1968, Zl. 3841/68, mitgeteilt. Von den Parteien hat innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen nur Herr Alfred Leisser, Seidengasse 13/14, 1070 Wien, Gebrauch gemacht und bei einer Vorsprache im Bundesdenkmalamt die Erklärung abgegeben, daß gegen die Unterschutzstellung der Klementhöhle kein Einwand erhoben würde.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß eine in ihrer Gestaltung besonders kennzeichnende, für künftige naturwissenschaftliche Bearbeitungen des Bereiches der Weizklamm sehr bedeutungsvolle Höhle vorliegt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zl.7542/68

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die forstliche Nutzung des über den Höhlenräumen liegenden Gebietes wird durch die Stellung unter Denkmalschutz nicht betroffen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Herrn Herbert Cichocki, Wienerstraße 43, 2700 Wiener Neustadt;
- 2) Frau Cäcilia Cichocki, Wienerstraße 43, 2700 Wiener Neustadt;
- 3) Herrn Dagobert Cichocki, Wienerstraße 45, 2700 Wiener Neustadt;
- 4) Frau Gertrude Sagmüller, Mohrenapotheke, 3500 Krems a.d.Donau;
- 5) Herrn Horst Sigbald Walter, Vordernbergerstraße 23,  
8700 Leoben;
- 6) Herrn Alfred Leisser, Seidengasse 13, 1070 Wien;
- 7) Frau Helene Leisser, Seidengasse 13, 1070 Wien;
- 8) Herrn Dr.techn.Dipl.Ing.Felix Cichocki, Bergmannngasse 23,  
8010 Graz;
- 9) Frau Irma Cichocki, Bergmannngasse 23, 8010 Graz;
- 10) Herrn Senatspräsident Dr.Robert Cichocki, Lehargasse 8,  
8010 Graz

Zl.7542/68

als Miteigentümer des Grundstückes Nr.850/1 der KG.Haufenreith mit Anschluß eines Grundrißplanes des Naturdenkmals

- 11) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien;
- 12) den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz;
- 13) die Bezirkshauptmannschaft Weiz, 8160 Weiz;
- 14) das Gemeindeamt Haufenreith, 8160 Weiz;

im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrißplanes des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis.

15) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz; im Sinne des Artikels II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 zur Kenntnis; unter Anschluß eines Grundrißplanes des Naturdenkmals;

16) den Verband österreichischer Höhlenforscher, Obere Donaustraße 99, 1020 Wien;

17) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Brandhofhasse 18, 8010 Graz

im Hinblick auf die Führung des österreichischen Höhlenverzeichnis und des Höhlenkatasters unter Anschluß eines Grundrißplanes des Naturdenkmales zur Kenntnis.

Wien, am 8.November 1968

Der Präsident:

W.Frodl